

Regierungsratsbeschluss

vom 28. September 2010

Nr. 2010/1733

Aedermannsdorf: Wasserversorgung Brunnersberg, Erweiterung Matzendörfer Stierenberg; Genehmigung Erweiterung Beizugsgebiet und Bauprojekt

1. Ausgangslage

Die Wasserversorgungsgenossenschaft Brunnersberg mit Sitz in Mümliswil-Ramiswil, ersucht um Genehmigung der Erweiterung des Beizugsgebietes und des Bauprojektes (Teil-GWP) für die Erschliessung des Matzendörfer Stierenberges.

Die Projektakten (Situation 1:2'500, Grundeigentümer- und Flächenverzeichnis sowie Technischer Bericht) wurden vom 31. Mai bis 30. Juni 2010 ordnungsgemäss in der Gemeindeverwaltung Aedermannsdorf öffentlich aufgelegt. Dagegen sind keine Einsprachen eingegangen.

2. Erwägungen

Die Wasserversorgung Brunnersberg wurde in den Jahren 1998 bis 2006 etappenweise ausgeführt und mit Kantons- und Bundesbeiträgen unterstützt. Der Matzendörfer Stierenberg (Sömmerungsbetrieb und Bergrestaurant) wurde damals nur beim bestehenden Pumpwerk angeschlossen. Diese Lösung ist aufwändig im Unterhalt und weil die bestehende Verbindungsleitung nicht frostsicher verlegt ist, auch störungsanfällig.

Die Hofeigentümerin (VBS / armasuisse Immobilien, Bern) hat deshalb im Januar 2010 dem Büro BSB+Partner, Oensingen den Auftrag für ein Bauprojekt und bei der Wasserversorgungsgenossenschaft Brunnersberg ein Aufnahmegesuch gestellt. Die Generalversammlung hat der Erweiterung um 90.295 ha am 16. April 2010 zugestimmt. Das Beizugsgebiet umfasst nun total rund 828 ha und 25 Liegenschaften in den Gemeinden Aedermannsdorf, Laupersdorf, Matzendorf, Mümliswil-Ramiswil und Beinwil.

Das Bauprojekt sieht einen Anschluss am Leitungssystem des neuen Reservoirs Zentner mit 1.14 km PE-Leitungen \varnothing 50 mm sowie Anpassungen beim bestehenden Reservoir Matzendörfer Stierenberg mit Kosten von rund 115'000 Franken vor. Sämtliche Kosten werden vom der armasuisse Immobilien (VBS) getragen.

Das Amt für Raumplanung, das Amt für Umwelt, die Kantonale Lebensmittelkontrolle und die Solothurnische Gebäudeversicherung sind mit der Projekterweiterung grundsätzlich einverstanden. Die Linieneinführung der Leitung wurde im Bereich einer Trockenwiese und -weide (TWW) anlässlich einer Begehung vom 25. Mai 2010 mit dem Amt für Raumplanung optimiert.

Die mit dem Bau und Betrieb der geplanten Wasserleitung teilweise verbundene Beanspruchung von Waldareal stellt eine nachteilige Nutzung im Sinne von Art. 16 Bundesgesetz über den Wald (WaG, SR 921.0) dar. Nachteilige Nutzungen von Waldareal, die die Funktionen oder die Bewirtschaftung des Waldes gefährden oder beeinträchtigen, sind unzulässig. Aus wichtigen Gründen können die Kantone jedoch solche Nutzungen ausnahmsweise bewilligen (Art. 16 Abs. 2 WaG).

Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei hat das Vorhaben geprüft und stellt fest, dass die Gründe und Voraussetzungen für die Erteilung einer walddrechtlichen Ausnahmegewilligung im Bereich einer kurzen Waldquerung gegeben sind.

Das Amt für Landwirtschaft beantragt, das Bauprojekt und die Erweiterung des Bezugsgebietes zu genehmigen. Das Teil-GWP erweist sich mit diesen Hinweisen und Vorbehalten als recht- und zweckmässig und ist deshalb zu genehmigen.

3. Beschluss

Gestützt auf § 18 Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1), § 7 ff Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11), die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BGS 923.12), Art. 16 Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (SR 921.0), § 9 Kantonales Waldgesetz vom 29. Januar 1995 (BGS 931.11) und § 25 Kantonale Waldverordnung vom 14. November 1995 (BGS 931.12):

- 3.1 Dem Vorhaben wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Die Erweiterung des Bezugsgebietes der Wasserversorgungsgenossenschaft Brunnersberg und das Bauprojekt (Teil-GWP) zur Erschliessung des Gebietes Matzendörfer Stierenberg in der Gemeinde Aedermannsdorf werden im Sinne der Erwägungen und unter folgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt.
- 3.3 Die Planung wurde von der Detaillierung als Bauprojekt erarbeitet, so dass auf ein zusätzliches Baubewilligungsverfahren verzichtet werden kann.
- 3.4 Die Bewilligungsempfängerin hat die Bauleitung und die ausführenden Bauunternehmungen über den Inhalt dieses Beschlusses in Kenntnis zu setzen.
- 3.5 Der Wasserversorgungsgenossenschaft Brunnersberg wird für den Bau und Betrieb der geplanten Wasserleitung die walddrechtliche Ausnahmegewilligung zur nachteiligen Nutzung von Waldareal wie folgt erteilt:
 - 3.5.1 Die Bewilligung bezieht sich auf die Parzelle GB Aedermannsdorf Nr. 8 (Koord. ca. 610'697 / 241'516) und gilt unbefristet.
 - 3.5.2 Der Baubeginn im Waldareal ist dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Rathaus / Barfüssergasse 14, 4509 Solothurn rechtzeitig bekannt zu geben (Kontaktperson: Kreisförster Urs Allemann, Forstkreis Thal; E-Mail: urs.allemann@vd.so.ch); Tel. 062 311 9131.

- 3.5.3 Den Weisungen des Kreisförsters ist Folge zu leisten. Die Detailabsteckung der Leitungsführung und erforderlichen Bauflächen im Waldareal hat unter Beizug des Kreisförsters zu erfolgen. Dieser bestimmt, welche Bäume gefällt werden dürfen.
- 3.5.4 Im Wald darf die Bauschneise maximal 5.0 m breit sein.
- 3.5.5 Das angrenzende Waldareal darf nicht beansprucht werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Wald ohne Bewilligung Baupisten und -installationen zu errichten oder Fahrzeuge, Maschinen, Geräte und Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.
- 3.5.6 Bei Bauende ist das beanspruchte Waldareal sorgfältig wiederherzustellen. Der Kreisförster entscheidet über die erforderlichen Wiederherstellungsmassnahmen (Rekultivierung, Bepflanzung, Schutzmassnahmen usw.). Die Kosten hat die Bewilligungsempfängerin zu tragen. Die wiederhergestellten Flächen sind dem Kreisförster zur Abnahme zu melden.
- 3.6 Entlang von Waldrändern hat die geplante Wasserleitung einen Mindestabstand von 6.0 m einzuhalten.
- 3.7 Die im Technischen Bericht unter Kapitel 4.4. definierten Massnahmen für den Bodenschutz sind einzuhalten.
- 3.8 Die Anlagen der bisher privat betriebenen Wasserversorgung dürfen keine Verbindungen zur neuen öffentlichen Wasserversorgung aufweisen.
- 3.9 Die Amtschreiberei Thal-Gäu, Balsthal, wird beauftragt, bei den gemäss beiliegender "Anmerkungsbestätigung" aufgeführten Parzellen die notwendigen Anmerkungen im Grundbuch einzutragen. Da das Unternehmen unter amtlicher Mitwirkung steht, hat die Eintragung gebührenfrei zu erfolgen. Der Vollzug ist dem Amt für Landwirtschaft in zwei Exemplaren zu bestätigen.
- 3.10 Rechte Dritter bleiben vorbehalten. Eine allfällige Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter ist von der Bewilligungsinhaberin mit den Grundeigentümern direkt zu regeln.



Andreas Eng
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Bau- und Justizdepartement

Amt für Landwirtschaft, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (Abt. Wald, FK-Thal // Ref.-Nr. NN2010-012), mit 1 gen. Plandossiers (folgt später) (3)

Amt für Umwelt (ad acta: 0332.072.04/Sch; 0313.072.22/EI, FS BS), mit 1 gen. Plandossier (folgt später) (3)

Amt für Raumplanung

Solothurnische Gebäudeversicherung, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Kant. Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof/Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal (Versand durch Amt für Landwirtschaft, mit Anmerkungsbestätigung)

Gemeinde Aedermannsdorf, Gemeindepräsidium, 4714 Aedermannsdorf, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

BSB + Partner, Ingenieure und Planer, von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

armasuisse Immobilien, Blumenbergstrasse 39, 3003 Bern

Wasserversorgungsgenossenschaft Brunnersberg, Präs. Fritz Dummermuth, Brunnersberg 81, 4717 Mümliswil, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Forstrevier Hinteres Thal; z.H. Revierförster Wyss Armin, c/o Forstbetriebsgemeinschaft Hinteres Thal, Schulhausstrasse 69, 4715 Herbetswil